



www.forum-rauchfrei.de
post@forum-rauchfrei.de

Sprecher(in) u. Anschrift

Johannes Spatz,
☎ (030) 7475-5922, Fax: -5925
c/o BA Friedrichshain-Kreuzberg, Plan- u. Leit-
stelle Gesundheit
Mühlenhoffstr. 17
10967 Berlin

Maria G. Leinenbach, ☎ (030) 600 42278
Dr. Jörn Reimann, ☎ (030) 721 19 08
Wolfgang Nitze, ☎ (030) 747 55974

Stellungnahme des Forum Rauchfrei zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (BT-Drs. 16/5049) und anderer Vorschriften sowie zu den Änderungsanträgen

Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestags am 09. Mai 2007

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Forum Rauchfrei als politisch agierende NGO-Nichtraucherinitiative begrüßt grundsätzlich ein Gesetzesvorhaben zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Dieses muss sich jedoch konform zu gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen, europäischen Standards und bereits erfolgreich praktizierten Regelungen verhalten.

Diesen Anspruch erfüllt der vorliegende Gesetzentwurf nicht. Grundsätzlich ist zu bemängeln, dass mit dem Entwurf ein umfassender Schutz aller Bürger in Deutschland vor Tabakrauch suggeriert und ein derartiges Regelungsziel auch benötigt wird, substantiell aber ausschließlich Bundeseinrichtungen berücksichtigt werden. Losgelöst von diesem übergeordneten Manko werden nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge und Begründungen zu einzelnen Regelungen des vorliegenden Entwurfs unterbreitet.

2. Zu den Regelungen

Artikel 1

§ 1 Rauchverbot

Der Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Dementsprechend entfällt Absatz 4.

Begründung:

Das optionale Vorhalten von Raucherräumen in den unter Absatz 1 und 2 erster Halbsatz genannten Einrichtungen ist rückwärts gewandt und kontraproduktiv, da es bereits bestehende grundsätzliche Rauchverbote, wie im Bundesgesundheitsministerium, wieder legitimieren und damit das Rauchen fördern würde.

Ebenso wäre in Eisenbahnfahrzeugen ohne zuginternen Durchgang bei den Wageneinheiten Raucherwagen zulässig. Dies würde insbesondere die gegenwärtige Praxis von bereits in 13 Bundesländern realisierten absolut rauchfreien Nahverkehrszügen konterkarieren und Kritikern von Bahnchef Mehdorn Aufwind geben, das am 02. Mai 2007 von ihm angekündigte Rauchverbot in den Nahverkehrszügen der übrigen Bundesländer und in allen Fernreisezügen zu verhindern.

Weiterhin würden die Ausnahmeregelungen nach Absatz 3 das Aktivrauchen unterstützen, was im Widerspruch zur Zielsetzung von Artikel 3 steht. Letzterer verfolgt das sinnvolle Ziel,

den Tabakkonsum insgesamt zu senken, in dem Jugendlichen durch die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre der Einstieg erschwert wird.

Zur Stellungnahme des Bundesrats zu Artikel 1 (§ 1 Abs.3 Satz 1 und 1a-neu-Bundesnichtraucherschutzgesetz) führt die Bundesregierung in ihrer ablehnenden Gegenäußerung aus: *„Die Bundesregierung hält eine allgemeine Anforderung im Gesetz, dass von diesen Räumen (gemeint sind Raucherräume, Anm. d. Verfassers) keine Gefahren ausgehen können, nicht für praktikabel.“* Damit schließt die Bundesregierung selbst durch die Existenz von Raucherräumen eine weitere Gefährdung durch Passivrauchen nicht aus. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung unter A. Allgemeiner Teil, I. Handlungsbedarf und Ziel, Seite 2, erster Satz, letzter Absatz heißt es jedoch: *„Ziel des Gesetzentwurfs ist ein wirksamer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens und die Vermeidung der dadurch ausgelösten Krankheiten.“* Diesem Widerspruch kann nur durch einen Verzicht auf Raucherräume begegnet werden.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Der in § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung angefügte Satz ist zu streichen und § 5 Abs. 1 zu ersetzen durch:

„Der Arbeitgeber hat in geschlossenen Räumen von Arbeitsstätten ein Rauchverbot auszusprechen und zu überwachen.“

Absatz 2 in der gegenwärtigen Fassung entfällt.

Begründung zu § 5 Abs. 1:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung wird der bisherige Status de facto nicht verändert, da bereits jetzt Rauchverbote zulässig sind und durch die Neuformulierung auch nicht verpflichtend werden. Diesem Umstand einer Unverbindlichkeit ist es u. a. mitgeschuldet, dass bis in die Gegenwart in vielen Betrieben in Sachen Nichtraucherschutz die novellierte Arbeitsstättenverordnung aus dem Jahr 2002 nur sehr begrenzt angekommen ist. Dies belegt eine Befragung in Berliner Betrieben, die im Rahmen des Senats-Aktionsprogramms „Berlin Qualmfrei“ in Zusammenarbeit mit dem Forum Rauchfrei durchgeführt wurde. Danach hat die Arbeitsstättenverordnungsnovellierung nur zu einem 10%igen Mehranteil an Nichtraucherschutzmaßnahmen geführt. (Auszug aus dem Jahresbericht 2005 der Berliner Arbeitsschutzbehörden, Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz)

Es wird ferner auf die Begründung im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Wirksamen Schutz vor Passivrauchen im Arbeitsschutzgesetz verankern“ (BT-Drs. 16/4761) verwiesen und diese gestützt.

Weiterhin wird aus dem Gutachten „Verbesserung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz“ WD 6 – 3000 - 175/06 des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags zitiert: *„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einführung eines allgemeinen Rauchverbotes in Arbeitsstätten in das ArbSchG bei Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken begegnen.“*

Am 27.04.07 hat die WHO den Richtlinienentwurf zur Umsetzung des Artikels 8 (Schutz vor Passivrauchen) zum Tabakrahmenübereinkommen (FCTC) veröffentlicht. Die Bundesregierung bezieht sich in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf darauf ausdrücklich. Im WHO-Richtlinienentwurf heißt es in deutscher Übersetzung: *„Es gibt keine sichere Alternative zu 100% rauchfreien Arbeitsplätzen sowie 100% rauchfreien öffentlichen Einrichtungen.“*

Begründung zu § 5 Abs. 2

Bekanntlich sollen nach den Entwürfen zu zahlreichen Landesnichtraucherschutzgesetzen in der Gastronomie aber auch in Freizeiteinrichtungen separate Raucherräume gestattet werden und nicht in jedem Fall personalfrei sein. Es ist weder ethisch noch mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, wenn dort beschäftigte Mitarbeiter(innen) durch weitere Passivrauchimmissionen gesundheitlich stärker gefährdet werden als andere.